

## PRESSEERKLÄRUNG

### Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg  
Telefon 0931-46046-0  
Telefax 0931-46046-70

[info@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:info@baumann-rechtsanwaelte.de)

### ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig  
Telefon 0341-149697-60  
Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

### Kanzlei-Homepage:

[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

## **Bund Naturschutz und Privatpersonen wollen die Bauleitplanung des „Zweckverbands Industrie-/Gewerbepark Interfranken“ zu Fall bringen.**

### **Klagegründe zu den Normenkontrollverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Die Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte aus Würzburg hat zu Beginn dieser Woche die Klagen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. und von 4 weiteren vom Bürgerforum Wörnitztal unterstützten Privatklägern gegen das Gewerbegebiet „Interfranken“ am Autobahnkreuz Feuchtwangen umfänglich in zwei Schriftsätzen von zusammen ca. 200 Seiten begründet. Die Klagen haben das Ziel, dass der Bebauungsplan Nr. 2 „Sondergebiet für Industrie- und Logistikbetriebe mit einem Mindestflächenbedarf“ und der „Bebauungsplan Nr. 3 „Kreisstraße Kr. AN 4 – neu“ des Zweckverbands Industrie-/Gewerbepark Interfranken in Feuchtwangen vom zuständigen Verwaltungsgerichtshof in München für unwirksam erklärt werden. Die Kläger wenden sich gegen die völlig überzogenen Pläne des Zweckverbands Industrie-/Gewerbepark Interfranken mit einer Flächenversiegelung von mehr als 80 ha im geplanten Baugebiet und den hierfür notwendig werdenden Neubau der Kreisstraße Kr AN 4-neu, welcher mit Umgehungsstraßen weitere 20 ha Land in Anspruch nehmen würde; gleichzeitig muss die Bräuning, ein kleiner Fluss, der in die Wörnitz mündet, verlegt werden, um die neue Straßenführung zu ermöglichen.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, der die Kläger vertritt, fasst die Kritik am Projekt bei einer Pressekonferenz in Ansbach am heutigen Vormittag wie folgt zusammen: „Dieses Flächenprojekt auf der grünen Wiese, abseits von Verkehrsverbindungen, erscheint als Ausdruck übersteigerter Großmannssucht, für das Projekt ist bisher ein Bedarf weder nachgewiesen noch ersichtlich. Bedauerlich ist, dass dadurch die Wirtschaftskraft der umliegenden Gemeinden geschwächt wird, die selbst mit hohem Kostenaufwand Gewerbegebiete ausgewiesen haben. Gleichzeitig wird in erheblichem Maß in Natur und Landschaft eingegriffen; die

Verlegung der Bräunung führt überdies zu einer Hochwassergefahr für die betroffenen Anrainer. Dies alles lässt erkennen, dass das Projekt rechtlich mehr als fragwürdig ist!“

Im Einzelnen hat Herr Rechtsanwalt Baumann die Bebauungspläne einer fundamentalen Kritik unterzogen, die auch in der Klagebegründung ihren Niederschlag gefunden hat:

- „1. Die Aufteilung dieses Projekts in zwei Bebauungspläne soll darüber hinwegtäuschen, dass der Straßenausbau der Kreisstraße „Kr. AN 4-neu“ nur deswegen erforderlich ist, weil dieses Industrie- und Logistikzentrum am falschen Standort, ohne eine bestehende verkehrsmäßige Anbindung an das überregionale Straßensystem, errichtet werden soll.“

„Eine Standortwahl nach dem Motto „Es kreuzen sich an dieser Stelle zwei Autobahnen (A 6 und A 7)“ reicht genauso wenig für einen Nachweis des Bedarfs und der Geeignetheit, wie die bloße Behauptung des Zweckverbands, eine Bahnanbindung und ein Autobahnanschluss könnten ohne Weiteres errichtet werden. So ein Bahnanschluss ruft hohe Kosten hervor, der Autobahnanschluss ist bei einem Industriegebiet von 80 ha nicht geboten, ein vom Zweckverband eingeholtes Gutachten von Modus Consult hält eine Fläche von mindestens 250 ha Industrie-/Gewerbegebiet für erforderlich, um einen Autobahnanschluss zu rechtfertigen.“

- „2. Die Bebauungspläne sind nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst worden. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen „großflächige Gewerbegebiete ... in der Regel nur in geeigneten Zentralen Orten mit überregionalen Verkehrsanbindungen ausgewiesen werden“ (B VI 4.4 (6)). Der LEP stellt auch im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und den Infrastrukturausbau auf Entwicklungsachsen ab: Die Entwicklungsachsen stellen auf Grund ihrer Bündelungsfunktion ein geeignetes Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume dar. Dadurch würden wichtige Ausgleichs- und Erholungsflächen erhalten sowie willkürliche und ungeordnete Flächenverschneidungen sowie unnötiger Bodenverbrauch in der freien Landschaft vermieden.“

„Bei den Planungsgebieten von Bebauungsplan Nr. 2 und 3 handelt es sich nicht um solche auf einer Entwicklungsachse. Es sind erst umfassende Erschließungsmaßnahmen erforderlich; das betrifft sowohl das Kreisstraßennetz als auch den Autobahnanschluss und die Bahnanbindung. Die dementsprechenden Regelungen des Regionalplans Westmittelfranken untermauern das Ergebnis, dass Zielbestimmungen der Raumordnung unter Verstoß gegen die Anpassungspflicht vom Zweckverband schlicht missachtet worden sind.“

- „3. Die Bauleitplanung des Verbands verletzt das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, indem aus einem Gesamtvorhaben künstlich zwei Bebauungspläne entwickelt wurden. Die beiden Bebauungspläne Nr. 2 und 3 bedingen sich gegenseitig: Ohne die Ausweisung des Sondergebietes Inter-

franken in dem Bebauungsplan Nr. 2 bedürfte es nicht der Erschließungsregelungen im Bebauungsplan Nr. 3, ohne die Erschließungsregelung des Bebauungsplans Nr. 3 wäre der Bebauungsplan Nr. 2 nicht umsetzbar. Daher ist eine einheitliche Entscheidung in der Sache erforderlich. Angesichts der von dem einheitlichen Vorhaben ausgehenden Auswirkungen und den durch das Vorhaben hervorgerufenen Konflikten verbietet sich eine getrennte Regelung in unterschiedlichen Bebauungsplänen. Erforderlich ist eine einheitliche Abwägung aller entscheidungserheblichen Belange. Der fehlerhafte Umgriff der Planung führt somit dazu, dass die Probleme dieser Planung in unzulässiger Weise verdrängt werden. Im Planungsrecht gilt aber nicht der Grundsatz „getrennte Planung führt zur Halbierung der Probleme“, vielmehr führt ein Abwägungsdefizit zur Unwirksamkeit der Planung. So ist das hier.“

- „4. Allerdings kommt hinzu, dass auch die Abgrenzung zwischen dem Inhalt des Bebauungsplans Nr. 3 mit der Bräuning-Verlegung vom Inhalt des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens misslungen ist. Im Bebauungsplanverfahren hat die Behörde ausgeführt: „Die Planung zur Verlegung der Bräuning sind sachlich korrekt erstellt worden. Sie werden in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren abgewogen und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren“ (Behandlung der Einwendungen, Seite 322). Die Begründung des Bebauungsplans beschränkt sich ihrerseits aber lediglich auf einen Hinweis auf das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren, ohne eine eigene Abwägung vorzunehmen. Die mit den gewässerrelevanten Ausweisungen verbundenen Folgen des Bebauungsplans Nr. 2 (aufgrund von Versickerungsbauwerken etc.) werden weder im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 3 noch im Planfeststellungsverfahren zur Bräuning-Verlegung in den Blick genommen. Somit liegt ein vollständiger Abwägungsausfall und folglich ein weiterer Unwirksamkeitsgrund vor.“
- „5. Aus der Vielzahl von Rechtswidrigkeitsgesichtsgründen sollen im Weiteren nur noch wenige erwähnt werden:
- Ernsthaft sich anbietende Alternativen wurden nicht berücksichtigt; diese haben sich in Anbetracht von mehreren 100 ha ausgewiesener und auch zum Teil erschlossener Industrie- und Gewerbeflächen in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes und in der Region aufgedrängt.
  - Für die Ausweisung des Sondergebietes standen andere „auch sofort bebaubare“ Standorte zur Verfügung bzw. existierten bereits geplante, teils versiegelte Flächen, die für die Zwecke der Bauleitplanung in Anspruch genommen werden können.
  - Auch das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist verletzt (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Danach sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Schlussendlich ist noch auf die Missachtung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten sowie des Biotop- und Artenschutzes hinzuweisen; auch wurden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege missachtet.“

Die Kläger gehen davon aus, dass der Zweckverband mit der Umsetzung der Planung ohne eine gerichtliche Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes nicht beginnt. Daher haben der Bund Naturschutz und das Bürgerforum Wörnitztal ihren Mitgliedern auch empfohlen, weder eigene Grundstücke in dem Bereich der Bebauungspläne zu veräußern noch zur Nutzung frei zu geben.

Würzburg, den 27.10.2011

gez.: RA W. Baumann/Fachanwalt f. Verwaltungsrecht

**Bei Rückfragen:**  
Petra Engelmann  
Tel. (0931) 4 60 46-49  
Fax (0931) 4 60 46-70